

# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

ZV Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

Bearbeitet von: **Sabine Schlicht**  
Zimmer: 1.74  
Telefon: 09232 80-419  
Telefax: 09232 80-9419  
E-Mail: sabine.schlicht  
@landkreis-wunsiedel.de

**Gz:** **41 – 437/2019**  
Wunsiedel, 17.12.2024

Grundstück **Gemeindefrei, Großer Kornberg ~**  
Gemarkung **Martinlamitzer Forst-Nord**

Flurnummer **63/5 und 49/5 (vormals Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord Flurnummer 63 und  
Martinlamitzer Forst-Süd Flurnummer 21 und 32)**

Art Bauantrag  
Vorhaben **Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours**

## Ä N D E R U N G S B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

### B E S C H E I D :

- I. Der Baugenehmigungsbescheid vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert:
  1. Die überarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 sowie der UVP-Bericht des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 und das Betreiberkonzept des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vom 11.07.2022 sind Bestandteile dieses Bescheides.
  2. Die Rodungserlaubnis wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG – erteilt.

#### Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel  
T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-555  
info@landkreis-wunsiedel.de  
www.landkreis-wunsiedel.de

#### Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel  
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46  
BIC BYLADEM1HOF  
Sparkasse Hochfranken

#### Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung



3. Die erforderliche Erlaubnis von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ – LSG-VO - für den Bau des Interaktiven Mountainbike-Parks wird gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG ersetzt.
  4. Die für die Rodung des Waldes nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ – LSG-VO erforderliche Befreiung wird gemäß Art. 56 S. 3 Bay-NatSchG ersetzt.
- II. Über die in den Anhörungsverfahren vom 29.12.2020 und 17.04.2024 erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in den Allgemeinverfügungen zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg der Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 12.07.2024 eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.
- III. Die Regelungen des Baugenehmigungsbescheides vom 13.07.2021, Az. 41-437/2019 gelten weiterhin, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.
- IV. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen werden gesondert festgesetzt.

#### **AUFLAGEN:**

#### **NATURSCHUTZ**

##### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme 5 A<sub>CEF</sub> wird wie folgt geändert: „Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in den angrenzenden Waldbereichen“

##### Kompensationsmaßnahmen:

1. 1 E Ersatzaufforstung eines Eichen-Hainbuchen- bzw. Weichholzauenwaldes mit Waldmantel und Saum auf der Flnr. 843, Gem. Zell i. F.
2. 2 E Anlage von artenreichem Extensivgrünland (G 214) auf einer Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> (je nach Ausgangszustand der geplanten Ausgleichsfläche) bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Mountainbike-Parks oder der Erwerb von 23.384 Wertpunkten aus einem Öko-konto.

##### Hinweise:

1. Die Kompensationsmaßnahmen 1 E Ersatzaufforstung von 1,79 ha Auwald in der Saaleaue in Hof, 2 E Erhaltungspflege / Verbesserung des Feuchtbiotops in der Saaleaue und 3 E Erstaufforstung von Laubmischwald auf ehemals intensiv genutztem Grünland in der Gemeinde Oberkotzau aus der UVP vom 06.08.2020 wurden aus naturschutzfachlichen Gründen nicht durchgeführt und durch die oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ersetzt.
2. Nach Mitteilung des Antragstellers haben sich die Flurnummern der betroffenen Baugrundstücke aufgrund Neuvermessung geändert.

Die Baumaßnahme befindet sich nun auf den Flurnummern 63/1 und 49/5 der Gemarkung Martinlamitzer Forst – Nord. Eine Änderung des Bauvorhabens selbst oder seines Standorts ist damit jedoch nicht verbunden.

3. Die übrigen Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Baugenehmigungsbescheides vom 13.07.2021, Az. 41-437/2019 gelten weiterhin, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

### Sachverhalt

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven Mountainbike-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die mit Bescheid vom 13.07.2021, Az. 41-437/2019 erteilt wurde. Aufgrund eines beim Verwaltungsgericht Bayreuth laufenden Klageverfahrens mit Eilantrag wurde das Betreiberkonzept zwischenzeitlich durch den Zweckverband überarbeitet, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden an das neue Betreiberkonzept angepasst. Aufgrund dessen wurde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 7 Abs. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG durchgeführt. Hierbei wurden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung vom 28.02.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht vom 30.01.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 2: Maßnahmen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Bauzeichnung Strecken
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Karten zur geänderten Trailführung (Umfahrung Arnikastandort)
- Detailzeichnungen Streckenelemente
- Baugenehmigung vom 09.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Hof vom 26.02.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel vom 13.03.2023
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. F. zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung

Der Erörterungstermin erfolgte am 27.06.2024.

### Gründe

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge war für die Erteilung des Ausgangsbescheides zuständig (s. Bescheid vom 13.07.2021, Seite 5) und ist daher auch für die Erteilung dieser Änderungsbaugenehmigung zuständig.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit war somit am Maßstab des § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei dem genehmigten Bauvorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch – BauGB. Hiernach sind im Außenbereich Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Es ist allein darauf abzustellen, ob nach Lage der Dinge die Verwirklichung im Außenbereich geboten ist. Es muss eines der drei in Nr. 4 genannten allgemeinen Merkmale gegeben sein: besondere Anforderungen an die Umgebung, nachteilige Wirkungen auf die Umgebung oder besondere Zweckbestimmung. Zusätzlich verlangt die Rechtsprechung, dass das Vorhaben wegen einer dieser drei Merkmale „nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“ (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 155. EL August 2024, BauGB § 35 Rn. 55, beck-online mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Der genehmigte Mountainbike-Park mit Lernparcours ist wegen seiner besonderen Zweckbestimmung auf den Außenbereich angewiesen. Das Mountainbiken ist naturgemäß dadurch gekennzeichnet, dass es im weitgehend unbebauten Gelände abseits befestigter Straßen in einem Gelände mit starker Hanglage ausgeübt wird. Diese besonderen topographischen Anforderungen sind im Innenbereich grundsätzlich nicht vorzufinden. Auch soll die bestehende Infrastruktur (Seilbahn, Parkplätze, Kornberghaus) mit genutzt werden. Die Maßnahme ist daher nur im Bereich des Kornbergs möglich und muss somit im Außenbereich ausgeführt werden.

Der Mountainbike-Park kann ausweislich des Betreiberkonzeptes von jedermann ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes genutzt werden. Ausschließlich für die Nutzung der bereits vorhandenen und genehmigten Aufstiegshilfen (Lift) und die interaktiven Bereiche (Bildschirme und Kameras, die das Fahrverhalten aufzeichnen) werden Entgelte erhoben. Deren Nutzung ist aber nicht Voraussetzung für die Nutzung der Anlage. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zusätzliches Angebot. Die Anlage selbst dient damit nicht der Befriedigung individueller Freizeitbedürfnisse, sondern kann von Jedermann unentgeltlich genutzt werden. Eine Bevorzugung eines bestimmten Nutzerkreises findet nicht statt. Die Aufteilung in Trails mit verschiedenen Schwierigkeitsstufen und Übungsstrecken ermöglicht es jedem, unabhängig vom Können, die Anlage im Rahmen der allgemeinen Erholungsnutzung zu befahren. Die im Gebiet der Trails vorhandenen Wanderwege und Loipen bleiben bestehen und werden nicht verändert. Weder der Wander-, noch der Ski-Tourismus werden durch den Mountainbike-Park verdrängt. Es handelt sich somit um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB richtet.

Durch Beschluss des VG Bayreuth vom 14.02.2022 wurde ausgeführt, dass mangels eines umfassenden Betreiberkonzeptes Betroffene die Art und Weise der künftigen Nutzung des Areals auf dem Großen Kornberg nicht erkennen können und somit nicht abschätzen können, ob durch das Bauvorhaben ihre Belange berührt sind. Deshalb wurde ein ausführlicheres Betreiberkonzept erarbeitet und diese Ausführungen in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingearbeitet. Die Unterlagen wurden deshalb zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Maßnahme beeinträchtigt die vorliegende Waldfunktion „Erholungswald Stufe 1“ nicht wesentlich, da der Waldcharakter auf den nicht durch die Trails bebauten Zwischenflächen erhalten bleibt. Die Erholungsfunktion des Waldes bleibt bestehen. Durch die geplanten Trails wird im Wesentlichen nur linear und nicht flächenhaft in den bestehenden Waldbestand eingegriffen.

Der Verlust von Waldflächen kann durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Die temporäre Flächeninanspruchnahme kann nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder mit Waldbäumen aufwachsen. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 09.04.2021 ausgesprochen. Deshalb war die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 BayWaldG zu erteilen.

Die erforderliche Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken – LSG-VO - für die Errichtung des Mountainbike-Parks konnte erteilt werden, weil unter Beachtung der Auflagen keine erheblichen Auswirkungen auf den in § 3 LSG-VO genannten Schutzzweck zu erwarten sind. Der Schutzzweck der LSG-VO umfasst vor allem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen. Vorliegend wird die Rodung der Bäume durch die Ausgleichsmaßnahme 1E, Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt durch umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dem Schutzzweck wird dadurch Rechnung getragen. Seitens der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde unter Berücksichtigung der Auflagen die Zustimmung zu der geplanten Maßnahme ausgesprochen. Die Erlaubnis ist im Zuge der Baugenehmigung mit zu erteilen.

Für die Rodung des Waldes konnte eine Befreiung nach § 8 der Landschaftsschutzgebiet Verordnung „Fichtelgebirge“ vom 21.11.2000 i. V. m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - erteilt werden. Gem. § 5 LSG-VO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in § 3 LSG-VO genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Grundsätzlich ist im Landschaftsschutzgebiet auch die Rodung von Wald verboten. Nach § 8 LSG-VO kann im Einzelfall jedoch eine Befreiung erteilt werden, soweit die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vorliegend handelt es sich bei der für den Mountainbike-Park erforderlichen Fläche mit 4,3595 m<sup>2</sup> um eine relativ geringe Fläche. Ansonsten bleibt der natürliche Bewuchs erhalten. Temporäre Rodungsflächen werden nach dem Bau wieder renaturiert und weiter als Wald bewirtschaftet. Unter Beachtung obenstehender Bedingungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den in § 3 LSG-VO genannten Schutzzweck zu erwarten, eine Veränderung des Gebietscharakters ist nicht ersichtlich. Die Erteilung der Befreiung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch das Naherholungs- und Tourismuskonzept Großer Kornberg soll die ganzjährige – schneeeunabhängige – Freizeitnutzung des Berges bedeutend ausgebaut werden und der Erholungswert der Region für Anwohner und Touristen erhöht werden. Letzteres soll auch der Steigerung der Wirtschaftskraft in den sechs umliegenden Kommunen dienen. Da bereits die bestehende Infrastruktur (Straßen, Parkplätze, Kornberghaus) genutzt werden kann, der Eingriff durch das beantragte Vorhaben ausweislich der SaP und des UVP-Berichts in ausreichender Art und Weise kompensiert wird und besonders wertvolle Bereiche wie Biotope und Habitatbäume ausgespart wurden, konnte im Abwägungsvorgang dem wirtschaftlichen und touristischen Interesse der Vorzug vor den naturschutzrechtlichen Belangen gegeben werden. Seitens der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde unter Berücksichtigung der Auflagen die Zustimmung zu der geplanten Maßnahme ausgesprochen. Die Befreiung ist im Zuge der Baugenehmigung mit zu erteilen.

Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 1 E auf der Flnr. 843, Gem. Zell i. F., wurde festgestellt, dass das Grundstück für die geplanten Maßnahmen nicht groß genug ist. Wegen Schattenwurf der Aufforstungsmaßnahme bietet es nicht ausreichend Platz für zusätzliches artenreiches Extensivgrünland (Kompensationsmaßnahme 2 E). Hierfür ist daher eine neue Fläche zu suchen.

Die Änderung der Ausgleichsmaßnahme 5 A<sub>CEF</sub> war erforderlich, um für den Weißrückenspecht und den Dreizehenspecht ausreichendes Totholzvolumen zur Habitataufwertung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die flurstücksgenaue Verortung hat während der Ausführungsplanung zu erfolgen.

#### Würdigung der Einwendungen:

Aufgrund der Vielzahl an Einwendungsführern und dem Umstand, dass viele Einwender zumindest inhaltlich gleichlautende Einwendungen vorgebracht haben, werden die Einwendungen sachlich gegliedert und teilweise zusammengefasst. Zum besseren Verständnis werden die Einwendungen kursiv dargestellt.

Die bereits im Auslegungszeitraum 29.12.2020 bis 28.01.2021 eingereichten Einwendungen wurden anhand der überarbeiteten Auslegungsunterlagen nochmals überprüft. Dies führte jedoch zu keiner anderen Bewertung.

#### 1. Einwendungen das Verfahren betreffend

- 1.1. Die Auslegung vom 18.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023 umfasst nicht die Unterlagen für weitere Maßnahmen am Großen Kornberg wie z.B. das Kornberghaus und das Unterstellgebäude für die Pistenraupe. Auch sind die ausgelegten Unterlagen unvollständig.*

Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Baugenehmigungsverfahren „Interaktiver Mountainbike-Park mit Lernpacours“. Hier wurde aufgrund der Erstellung eines Betreiberkonzepts der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) entsprechend überarbeitet und erneut ausgelegt. Dieser UVP-Bericht betrachtet nicht nur die Umweltauswirkungen des Mountainbike-Parks, sondern auch die weiteren Maßnahmen. Diese sind jedoch Gegenstand separater Genehmigungsverfahren, so dass weitergehende Unterlagen diesbezüglich nicht auszulegen waren.

Es lagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung alle entscheidungserheblichen Dokumente aus. Nach § 19 Abs. 2 UVPG zählen zu den Auslegungsunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zumindest der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. Dazu zählen Bauantragsformular, Baubeschreibung, Betreiberkonzept, Streckenbeschreibung und Detailzeichnungen zu den Streckenelementen, der Übersichtsplan sowie die Trailverlegung zur Umfahrung des Arnika-Standortes. Insbesondere die Baukosten zählen nicht zu den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen und waren daher nicht auszulegen.

- 1.2. Aufgrund der Größe der in Anspruch genommenen Flächen ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.*

Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wird nicht gesehen, da nach Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) keine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit vorliegt. Insbesondere unterfällt der Mountainbike-Park nicht dem Anwendungsbereich von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV).

- 1.3. Da der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Mitglied des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg ist, kann eine Baugenehmigung sowie eine Erlaubnis nach § 6 LSG-VO durch ihn in dieser Angelegenheit nicht erteilt werden.*

Vorliegend ist zwischen dem staatlichen Landratsamt, welches als Baugenehmigungsbehörde und Untere Naturschutzbehörde tätig wird und dem Landkreis, welcher selbst als Bauherr auftreten bzw. als Mitglied eines Zweckverbandes diesen Antrag stellen kann, zu unterscheiden. Die Möglichkeit, dass ein Landkreis eigene Anträge einreicht, ändert nichts an der sachlichen Zuständigkeit des Landratsamts als Genehmigungsbehörde nach Art. 53 Bayerische Bauordnung (BayBO) oder als zuständige Stelle für naturschutzrechtliche Erlaubnisse. Eine Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde wird in solch einem Fall nicht begründet.

*1.4. Im Betreiberkonzept fehlen die Personal- und sonstige laufende Kosten sowie deren Finanzierung. Allgemein werden Angaben zur Rentabilität des geplanten Parks gefordert.*

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14.02.2022 ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Darstellung des Betriebskonzeptes auszulegen, welches die Art und Weise der künftigen Nutzung des Areals auf dem Großen Kornberg erläutert. Dieses soll betroffenen Dritten einerseits die Einschätzung ermöglichen, in welcher Qualität und Quantität der Naturraum des Großen Kornbergs möglicherweise durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und andererseits der Baugenehmigungsbehörde die Möglichkeit geben, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Mountainbike-Parks beurteilen zu können. Das vom Antragsteller vorgelegte Betreiberkonzept wird diesen Vorgaben gerecht. Eine darüberhinausgehende Kenntnis von Personalkosten, laufenden Kosten und deren Finanzierung ist jedoch nicht erforderlich. Hieraus können sich weder Betroffenheiten für die Umwelt, noch für private Belange ergeben, sodass das Betriebskonzept diese Angaben auch nicht beinhalten muss. Derartige Ausführungen sind im Businessplan enthalten, welchen der Zweckverband für das Kornbergprojekt hat erstellen lassen. Dieser spielt für die baurechtliche Beurteilung des Antrages keine Rolle und ist der Baugenehmigungsbehörde deshalb nicht vorzulegen.

*1.5. Es fehlt ein Lärmgutachten und die Auswirkung der zu erwartenden Lärmkulisse insgesamt (PKW, Bike-Park) auf die Tierwelt sowie ein Brandschutzkonzept.*

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in welcher Lärm als mögliche Störung für betroffene Tierarten untersucht wurde und in welcher – falls erforderlich – Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist zur Beurteilung der Auswirkungen von Lärm auf die Tierwelt hingegen ungeeignet, weil in den hierbei zu Grunde zu legenden fachlichen Regelwerken Beurteilungskriterien festgeschrieben sind, die allein dem Schutz des Menschen vor gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen dienen. Die Auswirkungen des Lärms auf Natur und Landschaft sind deutlich komplexer zu beurteilen. Normative oder gesetzliche Regelwerke liegen hierzu nicht vor. Von der Erstellung eines eigenständigen Lärmgutachtens konnte daher abgesehen werden.

Nach Art. 62b Abs. 2 BayBO wird der Brandschutznachweis bauaufsichtlich nur bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 geprüft. Der Mountainbike-Park fällt unter keine dieser Varianten. Die Einhaltung von Brandschutzvorschriften obliegt in diesem Fall dem Bauherrn. D.h. dieser hat ein Brandschutzkonzept zu erstellen und bereitzuhalten, auch wenn keine Prüfpflicht besteht.

*1.6. Keine Rückantwort auf die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (Dezember 2020/Januar 2021) vorgebrachten Einwendungen.*

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Hierzu wurde jedem Einwender eine Synopse mit der entsprechenden Erwiderung auf die vorgebrachten Einwendungen zugesandt. Zudem wurden die Einwendungen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde im Genehmigungsbescheid vom 13.07.2021 umfassend gewürdigt.

2. Einwendungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ausgleichsmaßnahmen betreffend

2.1. *Das Vorhaben widerspricht dem in § 3 festgelegten Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung Fichtelgebirge (LSG-VO).*

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie im UVP-Bericht werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, welche der Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenart dienen. Für erforderliche Rodungen und Einzelbaumentnahmen finden Ersatzaufforstungen statt. Vorhabenbedingt in Anspruch genommene Biotope sind entsprechend auszugleichen. Bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass der Schutzzweck des § 3 LSG-VO gewahrt bleibt. Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen falsch gewichtet wurden bzw. nicht zielführend sind, liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor.

2.2. *Es wird darum gebeten, von dem geplanten Projekt „Mountainbikepark Kornberg“ Abstand zu nehmen und die Planungen nicht weiter zu verfolgen, da am Kornberg und in unmittelbarer Umgebung mehrfach mindestens ein Luchs nachgewiesen wurde. Der Luchs ist als Art auf der Roten Liste in der höchstmöglichen Schutzkategorie. Jede Verschlechterung oder Beeinträchtigung seines Lebensraumes ist nicht gestattet. Die Luchspopulation in Bayern und in Deutschland ist nach wie vor auf einem niedrig-stagnierenden Niveau, also erheblich gefährdet. Der Steinwald, das Fichtelgebirge und der Kornberg sind wichtige Wander-Korridore für viele Tierarten.*

Der Luchs wurde als potentiell vorkommende Art in der saP berücksichtigt. Es erfolgte eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Um diese nicht eintreten zu lassen, wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Insbesondere wurde zur Vermeidung der Beeinträchtigung dieser störungsempfindlichen Art als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 A<sub>CEF</sub> ein Schutzgebiet am Großen Kornberg durch Allgemeinverfügung (neu bekannt gemacht am 12.07.2024) ausgewiesen. Dieses Schutzgebiet erstreckt sich im Osten, Norden und Westen entlang des Kornberges und dient der Erhaltung der Funktion des bestehenden Wildtierkorridors. Es findet eine Bündelung der bestehenden Nutzungen (Mountainbike, Ski) am Gipfelbereich statt, wodurch sich die Störwirkungen auf die unmittelbar umgebenden Bereiche des Wildtierkorridors reduzieren. Der bestehende, großräumige Wildtierkorridor bleibt somit erhalten.

2.3. *Das Vorhaben verstößt gegen fachliche Ziele des Regionalplans Oberfranken-Ost wie Aufbau eines Biotopverbundes und Erhalt der großflächigen Wälder und kleinerer Waldflächen in ihrer Funktion.*

Die im Einwand genannten Formulierungen stellen kein Ziel, sondern einen textlichen Grundsatz der Raumordnung dar. Insofern ist ein Zielkonflikt durch das Vorhaben ausgeschlossen. Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung mit zu berücksichtigen, sie weisen aber ein geringeres Gewicht auf. Vorliegend ist eine Berücksichtigung erfolgt und spiegelt sich in erforderlichen Maßnahmen wider. So werden durch die Ausweisung des Schutzgebietes durch Allgemeinverfügungen Flächen geschaffen, die von der Nutzung weitestgehend ausgenommen sind. Hierdurch soll die Störungsarmut innerhalb der Flächen als Fortpflanzungsgebiete gesichert werden. Zudem sind temporäre Rodungsfläche wieder aufzuforsten, so dass sie nach der entsprechenden Entwicklungszeit wieder als Frischluftentstehungsfläche fungieren. Für die dauerhaften Rodungsflächen erfolgt an anderer Stelle eine Ersatzaufforstung zur Kompensation. Zudem soll sich der Besucher- und Radfahrverkehr auf den Mountainbike-Park konzentrieren und im übrigen Waldgebiet wiederum reduzieren.



- 2.4. *Bei der Nutzung der Mountainbike-Trails kommt es zu einem vermehrten Bodenabtrag, häufig wird bei Spitzkehren eine Abkürzung durch das Gelände genutzt bzw. bei Ausweichverhalten neben dem Weg gefahren.*

Für den Mountainbike-Park werden die Strecken gezielt angelegt, der Boden wird entsprechend verdichtet, um Erosion zu vermeiden und in Verbindung mit den angrenzenden Gehölzen sind Wind- und Wassererosion im Vergleich zur freien Landschaft deutlich reduziert. Außerdem werden die Strecken mit entsprechenden Hinweisen und Vorschriften zur Benutzung versehen sein. Ein Verlassen der vorgegebenen Wege ist dennoch nicht auszuschließen. Dies gilt jedoch für alle öffentlichen Bereiche ohne Umzäunung, so auch für Radwege im Wald.

- 2.5. *Trails schränken die Bewegungsfreiheit von Tieren ein oder erzeugen durch Veränderung der Licht-, Wind- und Bodenverhältnisse einen sogenannten Randeffect, der stark negative Auswirkungen auf Flora und Fauna nach sich ziehen kann. Wildtiere reagieren differenziert auf weggebundene Aktivitäten, bis hin zur Flucht. Auch Vögel reagieren auf Störreize durch Freizeitnutzung, z.B. durch Nestaufgaben. Aktivitäten der Mountainbiker in der Dämmerung und Nacht sollten möglichst vermieden werden.*

Die Trails selbst stellen keine unüberwindbare Barriere für bodenmobile Arten dar, sondern sind in Phasen ohne Benutzung passierbar. Auch bieten die veränderten Verhältnisse durchaus Chancen für die Ansiedlung weiterer Arten. Durch die Nutzung der Anlagen sind betriebsbedingte Störungen für störungssensible Arten, die das Kornberggebiet als Wanderkorridor und Fortpflanzungshabitat nutzen, nicht auszuschließen. Jedoch wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 A<sub>CEF</sub> zur Ausweisung eines Schutzgebietes die Funktion des Großen Kornbergs als Wanderroute für Luchs, Wolf, Wildkatze und Rotwild sowie als Fortpflanzungsareal für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch aufrechterhalten. Auch anderen vorkommenden Tierarten bietet das störungsarme Schutzgebiet entsprechende Ausweichhabitate. Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Ein Nachtfahrverbot wird in der saP nicht vorgesehen und wird auch nicht von den Naturschutzbehörden gefordert. Bereits jetzt ist es Mountainbikern im Rahmen der Art. 28 Abs. 1 und 30 Abs. 2 BayNatSchG gestattet, das Kornberggebiet zu befahren, unabhängig von der Tageszeit. Durch den Mountainbike-Park soll der Mountainbikeverkehr jedoch gebündelt werden und sich im übrigen Kornberggebiet reduzieren. Auch werden der interaktive Teil des Mountainbike-Parks sowie der Lift nur tagsüber betrieben, eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

3. Einwendungen, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betreffend

- 3.1. *Der Anlass der UVP ist falsch gewählt, da auf dem Bayerischen Waldgesetz beruhend. Die Durchführung der UVP wäre bereits aufgrund der kumulierenden Vorhaben erforderlich gewesen. Es fand kein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens statt und es fehlt eine Alternativenprüfung.*

Mehrere Einzelvorhaben sind nicht bereits deshalb als kumulierende Vorhaben UVP-pflichtig, weil sie in einem etwaigen Zusammenhang stehen. Gem. § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten. Das bedeutet, dass neben den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 UVP für eine Kumulierung auch die Voraussetzungen des § 6 UVPG vorliegen müssen. Dafür müssen die kumulierenden Einzelvorhaben die Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten, die in der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 1 mit einem X gekennzeichnet sind.

Unter die dort aufgeführten Vorhaben fallen die Einzelvorhaben aber nicht. Außerdem wurde die UVP nicht allein zum Mountainbike-Park durchgeführt, sondern berücksichtigt auch die

Umweltauswirkungen der weiteren Maßnahmen wie dem Zauberteppich, des Kornberghauses und des pädagogischen Bewegungsparks. Dies entspricht im Wesentlichen dem im Betreiberkonzept beschriebenen Gesamtkonzept für den Großen Kornberg. Ein Scoping-Termin ist kein verbindlicher Teil des Verfahrens zur UVP. Der Untersuchungsrahmen muss also nicht zwingend auf die in § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) beschriebene Art und Weise festgelegt werden. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG regelt keine Pflicht zur Alternativenprüfung, sondern beinhaltet nur eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Ob und gegebenenfalls welche Arten von Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen materiellen Bestimmungen des anzuwendenden Fachrechts. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine solche Alternativenprüfung nicht vorgesehen.

- 3.2. *Im Vergleich zu den bisherigen Unterlagen hat entweder gar keine neue Kartierung stattgefunden bzw. wurden nicht aufgefundene Arten, wie z.B. der Schwarzspecht, als potentiell vorkommende Art angenommen. Allgemein wendet man sich gegen die Vorgehensweise, Arten als „potentiell vorkommend“ anzunehmen, ohne weiter nach entsprechenden Hinweisen zu kartieren.*

Die Erfassungen der Biootypen und relevanten Tierartengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Brutvögel entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014, vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Kartierungen wurden 2018 von Anfang Juni bis Ende August sowie für den Weißrücken- und den Dreizehenspecht im Jahr 2021 durchgeführt und stellen somit einen aktuellen Datenstand dar (5-Jahres Regel). Es entspricht gängiger Praxis, dass unabhängig vom Bestehen eines tatsächlichen Fundnachweises ein potentiell Vorkommen angenommen werden kann und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde wird der Schutz der jeweiligen Arten in diesem Fall genauso gewährleistet wie beim Auffinden tatsächlicher Nachweise. Es ist nicht ersichtlich, dass im Fall von tatsächlichen Nachweisen andere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben worden wären. Das Fordern von weiteren Kartierungen, nur um eine validere Datengrundlage zu erhalten und letztlich jedoch die gleichen Maßnahmen festzulegen wie bei der Annahme eines potentiellen Vorkommens ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht verhältnismäßig.

- 3.3. *Auf dem Gebiet des Kornbergs läuft ein Forschungsvorhaben der Uni Bayreuth/ Lehrstuhl für Spotökologie, welches die Auswirkungen der Tourismusnutzung auf die wildlebende Fauna mittels Fotofallen untersucht. Die Ergebnisse eines solchen Monitorings hätten in die saP und die UVP eingearbeitet werden müssen.*

Die Universität Bayreuth hat am 10.04.2024 ihre bisherige Auswertung (Daten bis November 2023) vorgestellt. Bei der Überarbeitung von saP/UVP lagen diese Daten jedoch noch nicht vor und konnten deswegen auch nicht übernommen werden. Das regelmäßige Überarbeiten fertiggestellter saP- und UVP-Unterlagen bei Auftreten einer neuen Datengrundlage ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen ergeben sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auch bei Berücksichtigung dieser Daten keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf den Artenschutz, da die durch das Monitoring nachgewiesenen Tierarten bereits in der saP Beachtung fanden.

- 3.4. *Das Gutachten von Manfred Trinzen von 2010 zu „Auswirkungen der Ausweitung des Winter-sport-zentrums und der Aktivregion Kornberg auf Luchs, Wolf, Wildkatze und Auerwild“, hätte*

*das beauftragte Planungsbüro zum Anlass nehmen können, die Datengrundlage auf eine valide, aktuelle Basis zu stellen und bei diesen hoch relevanten Arten genauere Untersuchungen anzustellen. Das ist jedoch nicht erfolgt.*

Die saP zitiert in Kap. 4.1.2.2 ausdrücklich die Studie von Herrn Trinzen aus dem Jahr 2010 und zieht diese als Quelle für den Nachweis von Vorkommen der Arten Luchs, Wolf und Wildkatze heran. Zur Erfassung der Großsäuger im Untersuchungsraum wurden 2018 Fotofallen installiert, diese ergaben jedoch keine Nachweise. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums wurden jedoch die Hinweise zu den Vorkommen der Arten berücksichtigt und als potenziell vorkommenden Arten angenommen (siehe dazu auch Ziffer 3.2)

- 3.5. *In der Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden vorhabenbedingt Waldflächen in Anspruch genommen, die einen nachweislichen und nicht nur potenziellen Lebensraum für den Luchs darstellen.*

*Mit dem Nachweis des Luchses im Planungsgebiet muss auch mit dem Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des Untersuchungsraums gerechnet werden. Eine Nichtberücksichtigung der Nachweise kann daher nicht zur Aussage der saP führen, dass baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Luchses nicht vorliegen. Außerdem wird bezweifelt, dass mit der Erhöhung der Frequentierung der Radnutzung durch den Mountainbike-Park und der nur partiellen Einschränkung innerhalb der Ruhezonon, insbesondere darf Forstwirtschaft weiterhin ausgeübt werden, ein Schutzzweck für den Luchs erreicht wird. Allgemein wird in der Forstwirtschaft eine wesentliche Gefährdungsursache gesehen.*

Ein potentielles Vorkommen einer Art wird nicht anders beurteilt als ein nachgewiesenes Vorkommen (siehe Ziff. 3.2). Daher würde der tatsächliche Nachweis eines Luchses im Fichtelgebirge nichts an dem Ergebnis ändern, dass der Tatbestand der baubedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Luchses nicht vorliegt. Denn auch in diesem Fall ist ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des durch Ski- und Wandertourismus bereits vorbelasteten Untersuchungsraums nicht zu erwarten, weil der Luchs empfindlich gegenüber Störungen ist. Durch die Allgemeinverfügungen werden geeignete und störungsfreie Habitate in aktuell stark betroffenen Bereichen geschaffen, in welche sich störungsempfindliche Tierarten, so auch der Luchs, zurückziehen können (siehe Ziff. 4.2). Im Übrigen war die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch zuvor im Bereich des ausgewiesenen Wildtierkorridors nicht verboten (siehe Ziff. 4.7). Sie ist keine Maßnahme des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

- 3.6. *Die Wildkatze bewohnt großräumige, möglichst unzerschnittene Wald- oder Wald-Feld-Landschaften von wenigstens 100 km<sup>2</sup> Größe, ihre Fortpflanzungsstätte in der der wesentliche Teil der Jungenaufzucht stattfindet, umfasst ein störungsarmes Kerngebiet von mindestens 1 km<sup>2</sup> um den Wurfort herum. Aufgrund der zu betrachtenden Arealgröße hätte das Forschungsdesign seitens des beauftragten Planungsbüros für aussagekräftige Populationsrückschlüsse umfassender sein müssen. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu Veränderungen der Waldstruktur und erhöhtem Besucherverkehr, was zu einem Verlust geeigneter Ruhestätten und Wurfplätzen führt.*

Da die Beauftragung der faunistischen Erfassungen erst im Mai 2018 (also nach Ranzzeit der Wildkatze von Januar bis März) erfolgte, wurde eine Untersuchung mittels Fotofallen im Untersuchungsraum vorgenommen, welche jedoch keinen Nachweis erbrachte. Auch die nach der Überarbeitung der saP erfolgte Auswertung des Fotofallenmonitorings durch die Universität Bayreuth brachte keine validen Daten.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird gleichwohl ein Fotonachweis der Wildkatze nahe der Schönburgwarte (übergeben durch den LBV 2020) sowie die Bedeutung des

Kornberggebietes als Teil des Wanderkorridors berücksichtigt. Die Wildkatze wurde als potenziell vorkommende Art eingestuft, hinsichtlich der Verbotstatbestände entsprechend geprüft und Maßnahmen zum Schutz (Vermeidung) und zum Ausgleich für diese Art festgelegt. Wie bereits ausgeführt wird ein potentielles Vorkommen nicht anders beurteilt als ein nachgewiesenes Vorkommen (siehe Ziff. 3.2). Insbesondere sollen durch die in den Allgemeinverfügungen ausgewiesenen Schutzgebiete störungsfreie Bereiche auch für die Wildkatze geschaffen werden.

- 3.7. *Hinsichtlich der Tierart Wolf ist das Störungsverbot erfüllt. Bezüglich der Avifauna liegen bei der Erfassung methodische Mängel vor, da keine Kartierungen in den hierfür wichtigen Zeiträumen erfolgten. Es ist anzunehmen, dass es zu einer dauerhaften Brutplatzaufgabe störungsempfindlicher Vogelarten kommen wird und damit das Störungsverbot erfüllt ist.*

Der Wolf wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Datenlage als potenziell vorkommende Art betrachtet, da Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsraums als Wanderhabitat vorliegen. Durch die geplanten Anlagen können betriebsbedingte, erhebliche Störungen für den Wolf nicht ausgeschlossen werden. Jedoch werden durch die Ausweisung eines Schutzgebietes am Großen Kornberg als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 A<sub>CEF</sub> störungsarme Waldbereiche geschaffen und die Funktion des Wanderkorridors für den Wolf aufrechterhalten. Die Kartierungen der Avifauna begannen im Jahr 2018 erst in der Mitte der Brutsaison und deckten damit die Erfassungszeiträume der jeweiligen Vogelarten, wie z.B. Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu und Schwarzstorch nicht oder nur teilweise ab. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen gelang ein Nachweis durch das beauftragte Büro nicht. Jedoch wurden amtliche Daten ausgewertet und die Arten als potenziell vorkommend betrachtet. Gleiches gilt für das Auerhuhn aufgrund der Sichtungen des LBV 2017/2018 bei Pilgramsreuth. Damit wurden für diese Arten in der saP ebenso die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG abgeprüft und wenn notwendig entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert. So z.B. die Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in angrenzenden geeigneten Waldbereichen.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind die in der UVP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der jeweiligen Tierarten ausreichend und zielführend. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf den Wolf und die behandelten Vogelarten verwirklicht.

- 3.8. *Die Moosflora wurde in der UVP nicht berücksichtigt.*

Eine Berücksichtigung der Moosflora fand durch die Abfrage und Auswertung amtlich vorhandener Daten für den Untersuchungsraum statt (ASK, Abfrage bei der UNB). In diesen amtlichen Daten sind keine gefährdeten/geschützten Moosarten verzeichnet. Eine Kartierung der Moosflora im Untersuchungsraum stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Die Berücksichtigung potenziell vorkommender wertgebender Kryptogamenarten erfolgt über die Betrachtung wertvoller Biotoptypen, für die entsprechende Schutz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

- 3.9. *Für die Prognose der Besucherzahlen (30.000 Besucher im Jahr bzw. 250-300 Personen pro Tag) wird im UVP-Bericht keine nachvollziehbare Grundlage angegeben. Auf ein mögliches Überschreiten der geplanten täglichen Besucherzahl wird im UVP-Bericht nicht eingegangen.*

Nach Mitteilung des Zweckverbandes orientieren sich die Besucherzahlen an denen anderer Bikeparks. Aktuell werden mit jährlich 10.000 bis 20.000 Besucher des Bikeparks einschließlich des Kornberghauses gerechnet. Deutsche Bikeparks wie Winterberg oder Willingen wurden seitens des Zweckverbandes als Vergleich herangezogen, wobei deren Zahlen auf Basis

von Verkaufszahlen von Tickets validiert und nachgewiesen wurden. Für den Kornberg handelt es sich um eine bestmögliche Prognose innerhalb eines Nutzungsszenarios, welches sich am Betreiberkonzept ausrichtet. Bei den 30.000 Besuchern / Jahr bzw. 250-300 Besuchern / Tag handelt sich um die Gesamtbesucherzahl, die den Bikepark, das Kornberghaus, den Bewegungspark, sowie Wanderer, Spaziergänger und den Winterbetrieb umfasst. Der Betreiber ist verpflichtet, die maximale Besucherzahl sowie die Auflagen für die Genehmigung dauerhaft einzuhalten.

*3.10. Für die Aufforstungsmaßnahme E1 ist das vorgesehene Flurstück 843 der Gemarkung Zell nicht geeignet, da zu klein und bereits eine wertvolle Offenlandschaftsstruktur.*

Das Flurstück ist mit 24.694 m<sup>2</sup> nur geringfügig kleiner, als im Maßnahmenplan vorgesehen. Das Flurstück teilt sich in zwei Feldstücke auf, wobei sich auf dem einem eine Grünlandein-saat befindet, welche rechtlich Ackerstatus hat und auf dem anderen Intensivgrünland. Beide Bereiche werden somit in ihrem Ausgangszustand als gering bewertet und bieten nach Aus-kunft der UNB Hof durch die Aufforstung nach naturschutzfachlichen Vorgaben ein hohe Auf-wertungspotential. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind die Vorgaben der Kom-pensationsverordnung bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme daher er-füllt. Für die Anlegung von artenreichem Extensivgrünland ist ausweislich der Auflagen und eine zusätzliche Fläche zur Verfügung zu stellen (Kompensationsmaßnahme 2 E).

4. Einwendungen, die Allgemeinverfügungen der Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg zur Sicherung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch betreffend.

*4.1 In der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „2 A<sub>CEF</sub> Schaffung eines Wildschutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfü-gung)“ wird eine wesentliche Einschränkung des Betretungsrechts nach Art. 27 BayNatSchG ohne ausreichende Begründung nach Art. 33 BayNatSchG gesehen. Durch die temporär befris-teten Sperrungen für Fahrräder werden Fahrradfahrer ohne fachliche Begründung benachtei-licht.*

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügungen der Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fich-telgebirge ist Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die Erholung in Teilen der freien Natur im er-forderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes oder zur Regelung des Erholungsverkehrs untersagt oder beschränkt werden kann. Einschränkungen für den Erholungsverkehr am Korn-berg erfolgen im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume bestimmter Tierarten. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzei-ten der Arten. Die Regelungen der Allgemeinverfügungen sind unter Abwägung der Freiheits-rechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits verhältnismäßig und in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt. Eine Verhältnismä-ßigkeit ist vorliegend insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung des Weggebotes auf die schutzintensive Kernzeit von 01.02. bis 15.07. und der Einräumung von Ausnahmen gegeben. Auch sind weite Bereiche des Großen Kornbergs weiterhin ohne Einschränkungen begehbar. Die unterschiedliche Behandlung von Fußgängern und Radfahrern erfolgte, da Radfahrer auf-grund ihrer höheren Fortbewegungsgeschwindigkeit und ihres dadurch plötzlichen Erschei-nens wesentlich stärkere Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen als Wanderer.

Da mit dem Rad schneller weitere Strecken zurückgelegt werden können wie zu Fuß, sind Rad-fahrer erfahrungsgemäß auch oft in den frühen Morgenstunden oder spät in der Abenddäm-merung unterwegs. Gerade hierbei handelt es sich jedoch um die Hauptaktivitätszeiten der betroffenen Tierarten. Eine fachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Radfahrern und Wanderern ist somit gegeben. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts

Bayreuths vom 13.07.2023 wurden die Allgemeinverfügungen der beiden Landkreise überarbeitet und am 12.07.2024 erneut öffentlich bekannt gemacht.

- 4.2 *Die Abgrenzung der Schutzräume ist mangelhaft und in ihrer festgelegten Größe nicht nachvollziehbar. Sachlich nicht verständlich ist die Ausparung der Flächen, die für Skibetrieb und Mountainbikepark benötigt werden. Die Allgemeinverfügungen erscheinen willkürlich und die Umsetzung ist ungeklärt. Ausgeschilderte Trails der Fichtelgebirgsracer widersprechen den Allgemeinverfügungen.*

Der Große Kornberg liegt innerhalb eines Korridors, welcher das Bundesprogramm für Wiedervernetzungen als Wildtierwanderweg ausweist und der durch das Vorhaben teilweise beeinträchtigt wird. Als Ausgleich zu diesem Eingriff erfolgt die Ausweisung eines Schutzgebietes (Allgemeinverfügung), welches zusammenhängende Waldbereiche zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze festlegt. Zu den festgesetzten Verboten zählen u.a. Betretungsverbot und Verbot des Radfahrens abseits von Wegen. Es werden ungestörte Ruheräume in aktuell stark genutzten Bereichen geschaffen, die die zukünftig erhöhte Störungsintensität auf dem Kornberggipfel ausgleichen sollen. Es findet damit eine Bündelung der bestehenden Nutzungen (Mountainbike, Ski) am Gipfelbereich statt, wodurch sich die Störwirkungen auf die umgebenden Bereiche des Wildtierkorridors reduzieren. Somit wird die Funktion des Wildtierkorridors aufrechterhalten. Da der Bau und Betrieb des Mountainbike-Parks die Festsetzung eines Schutzgebietes veranlasst hat, ist dessen Fläche nicht mit einzubeziehen. Die Schutzflächen in den Allgemeinverfügungen wurden seitens der UNB Hof und der UNB Wunsiedel gemeinsam mit der HNB Bayreuth im Hinblick auf die Bedürfnisse der zu schützenden Arten festgelegt. Laut UVP-Bericht soll das Schutzgebiet auf einer Gesamtfläche von mind. 1.000 ha ausgewiesen werden und kann aus mehreren, miteinander verbundenen Teilflächen bestehen, die als Trittsteine innerhalb eines Biotopverbundes dienen. Die kleinste Teilfläche sollte dabei eine Größe von mind. 100 ha aufweisen. Mit den beiden Allgemeinverfügungen wird insgesamt ein Schutzgebiet mit einer Größe von 1.846,1 ha ausgewiesen, auch die Mindestgröße der Teilflächen von 100 ha ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eingehalten. Die Geltungsbereiche beider Allgemeinverfügungen sind so aufeinander abgestimmt, dass sie für die zu schützenden Tiere mit großem Raumanspruch ausreichend große Fortpflanzungs- und Ruhegebiete gewährleisten.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuths vom 13.07.2023 wurden die Allgemeinverfügungen der beiden Landkreise überarbeitet und am 12.07.2024 erneut öffentlich bekannt gemacht. Dabei erfolgte auch eine Bekanntmachung des entsprechenden Kartenmaterials. Zusätzlich werden die Allgemeinverfügungen auf den Homepages der Landkreise sowie der Kornberg Betriebs GmbH veröffentlicht. Eine Ausschilderung vor Ort wird gerade erarbeitet, insbesondere sind Informationstafeln an den Hauptzuwegungen geplant. In diesem Zuge ist dann zu überprüfen, ob anderweitige Ausschilderungen oder Internetveröffentlichung bestehen, die der Allgemeinverfügung widersprechen.

- 4.3 *Hinsichtlich des in den Allgemeinverfügungen geregelten Betretungsverbots ist eine terminliche Ausweitung vom 1. Dezember bis 15. Juli des Folgejahres notwendig, um alle vorgeschriebenen Schon- und Brutzeiten abzudecken.*

Der Zeitraum des Betretungsverbots in den Allgemeinverfügungen wurde mit Blick auf die zu schützenden Arten gemeinsam mit der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt.

Er soll insbesondere Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bieten, wurde aber unter Abwägung der Interessen der Wanderer und Spaziergänger sowie der Belange des Tierschutzes auf das in zeitlicher und räumlicher Hinsicht naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

*4.4 Zur Abrundung der Schutzmaßnahme ist ein ganzjähriges Verbot jeglicher künstlichen Beleuchtung festzulegen. Insbesondere ist die installierte Flutlichtanlage stillzulegen und private Stirnlampen zu untersagen.*

Nach Mitteilung des Bauherrn wird die bestehende Flutlichtanlage ausschließlich für den Ski-betrieb genutzt. Mit Blick auf den Artenschutz wurde eine Außerbetriebnahme der Flutlichtanlage weder in der UVP noch von den UNBs gefordert. Im Übrigen handelt es sich um eine Bestandsanlage, welche ca. 1976 – 1978 errichtet wurde und die mit dem hier gegenständlichen Mountainbike-Park in keinem Zusammenhang steht. Für das Untersagen des Tragens von Stirnlampen während des Radfahrens oder Laufens ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

*4.5 Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Ziel „Sicherung der Störungsarmut als Fortpflanzungsgebiet und Wanderkorridor“ durch die einzelnen Festsetzungen der Allgemeinverfügung erreicht werden soll.*

Der UVP-Bericht gibt auf S. 48 vor, wie die Ziele des Schutzgebietes zur Beschränkung des Erholungsverkehrs in der freien Natur erreicht werden sollen. Dort werden als Schutzmaßnahmen genannt:

- Betretungsverbot abseits der gekennzeichneten Fahrrad- und Wanderwege von 1. Februar bis 31. Juli (Ranzzeit, Jungenaufzucht)
- Ganzjähriges Verbot des Radfahrens abseits der in der Karte (Abb. 7) dargestellten Forststraßen, die sich außerhalb der Schutzzonen befinden.
- Verlegung der innerhalb der Schutzzonen befindlichen Loipen.

Weiter heißt es, dass die Maßnahme vor Beginn der Inbetriebnahme des Mountainbike-Parks umzusetzen ist, um bei Betriebsbeginn störungsfreie Rückzugsorte für die Arten gewährleisten zu können. Diese Schutzmaßnahmen werden in den Allgemeinverfügungen der Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge geregelt (siehe dazu auch Ziffer 4.2). Erst wenn die Wirksamkeit der Maßnahme bestätigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

*4.6 Hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen ist ein Überwachungskonzept erforderlich.*

Ein Überwachungskonzept ist nach Auffassung der für die Allgemeinverfügung zuständigen Naturschutzbehörden nicht erforderlich, da auch in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten keine konzeptuelle Überwachung erfolgt. Gemeldeten Verstößen und Ordnungswidrigkeiten wird selbstverständlich nachgegangen. Auch können anlasslose Überprüfungen und Begehungen der Ordnungsbehörden erfolgen. Wichtig ist es zudem, bei den Besuchern des Kornberggebiets durch umfassende Aufklärung eine Akzeptanz für die Einhaltung der Ver- und Gebote zu erreichen. Auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist dies zur Umsetzung dieser CEF-Maßnahme ausreichend.

*4.7 Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen nicht auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft eingeschränkt wird.*

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügungen ist Art. 31 BayNatschG, welcher Beschränkungen des Erholungsverkehrs ermöglicht. Er bietet jedoch keine rechtliche Handhabe für Beschränkungen der Waldbewirtschaftung.

Dies ist grundsätzlich auch nicht erforderlich, da die Rechte und Pflichten bezüglich der Waldbewirtschaftung gesetzlich bereits definiert sind. Im Übrigen war die ordnungsgemäße Forstbewirtschaftung auch zuvor im Bereich des ausgewiesenen Wildtierkorridors nicht verboten. Es ist nicht ersichtlich, warum diesbezüglich nun ein strengerer Maßstab herangezogen werden sollte.

## 5. Einwendungen allgemein

*5.1 Die Kornbergregion soll in ihrer bisherigen Art für die Allgemeinheit und die dort lebenden geschützten Tiere erhalten bleiben. Die Maßnahme dient nur einer kleinen privilegierten Gruppe und zerstört den wahren Wert dieser einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft. Die bisherige Nutzung durch Erholungssuchende wird eingeschränkt.*

Der Mountainbike-Park ist Teil eines Gesamtkonzeptes, um die Attraktivität und Qualität der Tourismusinfrastruktur in der Kornbergregion zu steigern bzw. zu verbessern und stellt eine wirtschaftsfördernde Investition dar. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Ski-Anlage ergibt sich eine standörtliche Bündelung der touristischen Erholungsnutzung, wodurch andere Bereiche beruhigt werden. Eine Entziehung des Gebietes der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich, vielmehr steht auch der geplante Park der Allgemeinheit für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Die Einschränkungen für den Erholungsverkehr am Kornberg erfolgen im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume bestimmter Tierarten, Rechtsgrundlage für den Erlass der entsprechenden Allgemeinverfügungen ist Art. 31. Abs. 1 BayNatSchG (siehe dazu auch Ziffer 4.1).

*5.2 Illegaler Bau des „Zauberteppichs“*

Der „Zauberteppich“ wurde mit Bescheid vom 10.03.2021 als Bahn besonderer Bauart gem. Art. 30 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) genehmigt. Diese Genehmigung ist bereits bestandskräftig. Im Übrigen ist der „Zauberteppich“ nicht Gegenstand des vorliegenden Baugenehmigungsverfahrens.

*5.3 Fehlende Überwachungsmaßnahmen für die im Betreiberkonzept vorgesehenen umfangreichen Benutzungsregeln des Mountainbike-Parks.*

Nach Mitteilung des Zweckverbandes erfolgt eine Überwachung der Benutzungsregeln durch das vorgehaltene Personal. Da der Betreiber selbst ein großes Interesse an einem reibungslosen Betriebsablauf hat, ist dies nicht anzuzweifeln. Darüber hinaus erfolgt eine Überwachung durch die Bauaufsicht im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse.

*5.4 Eine Beschilderung allein genügt nicht zur effektiven Durchsetzung des Betretungs- und Befahrungsverbots auf der Skipiste während Frühjahr, Sommer und Herbst.*

Ein „Aussperren“ von Wanderern und Radfahrern mittels Zäunen ist nicht geplant und auch nicht zielführend. Insbesondere kann deren Aufbau eine erneute Beeinträchtigung der Fauna verursachen. Eine Beschilderung ist eine geeignete Möglichkeit, die Besucher entsprechend zu lenken, wobei der Naturschutz dabei auf die Einsicht und das Mitwirken der Öffentlichkeit angewiesen ist, vergleichbar mit Beschilderungen im allgemeinen Straßenverkehr.

*5.5 Es ist zu befürchten, dass die Vergabe der Bauleistungen für den Mountainbike-Park nicht ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere, dass bereits eine Vergabe an die Firma Schneestern geplant ist. Der Ausbau der Zuwegung von Spielberg kommend und Bau der Wasser- und Abwasserversorgung erfolgten ohne Baugenehmigung, entsprechende Bauunterlagen und Kostenpläne wurden nicht veröffentlicht, eventuell entstehen Eingriffe in das Landschaftsbild.*

Bislang wurde die Firma Schneestern nach erfolgter Ausschreibung durch den Zweckverband mit der Entwurfsplanung beauftragt. Die späteren Bauleistungen werden nach den Vorschriften des Vergaberechts ausgeschrieben werden. Dies ist jedoch kein Prüfungspunkt im Rahmen der Baugenehmigung.



Es handelt sich bei den geschilderten Maßnahmen nicht um Maßnahmen, welche nach dem BauGB zu beurteilen und baurechtlich zu genehmigen sind. Im Übrigen erfolgte nach Auskunft des Zweckverbands die Verlegung der Wasserleitung und des Kanals in die bereits vorhandene Straße. Die bestehende Straße wurde lediglich neu asphaltiert, eine Verbreiterung erfolgte nicht. Eine Auswirkung auf das Landschaftsbild ist daher, auch für die Baugenehmigungsbehörde, nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die entstandenen Auslagen werden durch ein gesondertes Schreiben festgesetzt, da durch die erforderliche Bekanntmachung noch weitere Kosten entstehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet

keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Sellnow